

GR Markus HUBER

19.1.2023

ABÄNDERUNGSANTRAG

Betr.: Abänderungsantrag zum DA der KPÖ, eingebracht von Frau KO Christine Braunersreuther betreffend Entlastung für Mieterinnen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die derzeitige Inflation belastet natürlich Vermieter und Mieter gleichermaßen. Die Lösung einer Mietdeckelung führt jedoch nicht unweigerlich zu einer Entlastung, sondern bringt vielmehr weitere Probleme mit sich. Sei es, dass damit eine größere Menge an Leerstand produziert wird, da weniger vermietet wird oder sei es, dass Umgehungsstrukturen gefunden werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es nie eine gute Idee als Staat den Markt zu stark zu regulieren. Aus Sicht der ÖVP ist daher die einzig sinnvolle Maßnahme eine direkte Unterstützung der Mieterinnen und Mieter, die die Stadt Graz selbstständig aufstellen kann.

Gleichzeitig erleben wir zurzeit die Situation, dass der Erwerb von Eigentum immer schwieriger wird. Eigentum ist jedoch die nachhaltigste Altersvorsorge und vermeidet Altersarmut. Der Grund für das Versiegen ist neben steigenden Kreditzinsen, insbesondere die neue Verordnung der FMA - Finanzmarktaufsicht, die u.a. eine Eigenkapitalquote von 20% vorsieht - Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung bei Kreditinstituten (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen – KIM-VO).

Aus diesem Grund stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Abänderungsantrag:

1. Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht, zu prüfen, ob eine Änderung der geltenden Richtlinien zur Mietzinszahlung dahingehend möglich ist, dass der Wirkungsbereich auf sämtliche Mietwohnung erweitert wird.

2. Die Finanzmarktaufsicht wird aufgefordert, die Eigenkapitalquote von derzeit 20% zu senken und die KIM-VO - Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung bei Kreditinstituten (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung), BGBl. II Nr. 230/2022, entsprechend zu ändern.